

# UMSETZUNGSHILFEN FÜR DIE KINDER- UND JUGENDSCHUTZ- LEITLINIEN

## KINDER- & JUGENDSCHUTZ IM EC BAYERN UND HENSOLTHÖHER GEMEINSCHAFTSVERBAND (HGV)

Kinder- und Jugendschutz geht jeden an. Uns besonders. Wir als christlicher Jugendverband und Gemeinschaftsverband möchten Kinder und Jugendliche stark machen. Wir möchten sie positiv prägen und ihnen ein Zuhause geben.

Kinder und Jugendliche haben bei unseren Angeboten, Veranstaltungen, Gruppenstunden und Freizeiten das Recht auf Sicherheit, Privatsphäre und einen achtungsvollen Umgang. Deshalb sind die Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsbereichen herausgefordert, Kindern mit der nötigen Liebe aber auch dem nötigen Respekt und einer Achtung ihrer Privatsphäre zu begegnen.

„Wie soll ich richtig mit den mir als Mitarbeiter anvertrauten Kindern und Jugendlichen umgehen?“

Wir Verbände möchten für unsere Mitarbeiter ein gutes Umfeld schaffen, dass nicht von der Angst, etwas falsch zu machen, geprägt ist, sondern Raum gibt, den anvertrauten Menschen in guter Art und Weise zu begegnen.

Eine Hilfe und einen Rahmen für das verantwortliche Handeln als Mitarbeiter gabten in der Vergangenheit unsere „Ehrenerklärung“, die jeder Mitarbeiter zu Beginn seiner Mitarbeiterschaft vor Ort erhielt und akzeptieren sollte. In verschiedenen Schulungen wie z.B. Juleica für neue gab es Seminareinheiten zu diesen Leitlinien.

## NEUE ENTWICKLUNGEN UND VORGABEN DES GESETZGEBERS

Leider sind die von uns ergriffenen Maßnahmen dem Gesetzgeber nicht mehr ausreichend. Er hat 2011, ausgelöst durch Missbrauchsfälle in Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche, das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) erlassen. Neben einer Vertrauensschutzerklärung (bei uns bisher „Ehrenerklärung“) sind nach §72a SGB VIII (Sozialgesetzbuch) alle Träger der freien Jugendhilfe, deren Teil auch wir sind, verpflichtet, sich von allen Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen. Diese erweiterten Führungszeugnisse dürfen für eine Mitarbeit keine einschlägigen Einträge (sexuelle Übergriffe, Pornographische Handlungen, Missbrauch an Schutzbefohlenen,...) nach §72a SGB enthalten.

Die Umsetzung dieses Gesetzes erfolgt über die Jugendämter, die jetzt nach und nach Vereinbarungen mit den jeweiligen Vereinen und Jugendverbänden schließen, um dieses Gesetz zu erfüllen. Wir als Verbände haben entsprechend dem §8a und §72a SGB VIII zusammen mit dem Bayerischen Jugendring eine Vereinbarung geschlossen, die für alle unsere EC- und HGV-Jugendarbeiten gültig ist und uns in die Pflicht nimmt, den Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes einzuhalten.

Das erklärt auch, warum manche Kirchengemeinden oder befreundete Jugendverbände in der Frage der Führungszeugnisse es anders handhaben.

Wir als Jugend- und Gemeinschaftsverband möchten alles in unserer Macht stehende tun, was dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dient. Natürlich bedeutet das für Mitarbeiter einen gewissen bürokratischen Aufwand. Aber es geht um den Schutz der Kinder, das Vertrauen der Eltern und um einen guten, geschützten Rahmen für deine Mitarbeit.



Hensoltshöher  
Gemeinschafts-  
Verband e.V.

# GRUNDLEGENDES

## WER MUSS DIE KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN UNTERSCHREIBEN UND EIN ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS VORLEGEN?

Jede/r ab 14 Jahren, der bei Veranstaltungen bzw. Maßnahmen<sup>1)</sup> ab einer Übernachtung oder regelmäßig in der wöchentlichen Kinder- und Jugendarbeit mitarbeitet. Kurz gesagt: Eigentlich alle Mitarbeitenden in der Jugendarbeit müssen diese Leitlinien unterzeichnen und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Schnuppermitarbeitende (1-2 Monate) brauchen noch kein Führungszeugnis (weitere Erklärungen s. FAQ).

## „KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN“ ERSETZT BISHERIGE „EHRENERKLÄRUNG“

Durch die neuen Anforderungen haben wir unsere alten Ehrenerklärungen überarbeitet und den neuen Anforderungen angepasst. Darin haben wir alle wesentlichen Punkte für den Kinderschutz integriert.

Mit dieser Änderung hat sich auch der Name geändert. Sie heißen jetzt Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien und können beim Landesverband angefordert bzw. auf unserer Homepage unter [WWW.EC-BAYERN.DE/KINDERSCHUTZ](http://WWW.EC-BAYERN.DE/KINDERSCHUTZ) heruntergeladen werden.

## ÜBERARBEITETE LEITLINIEN

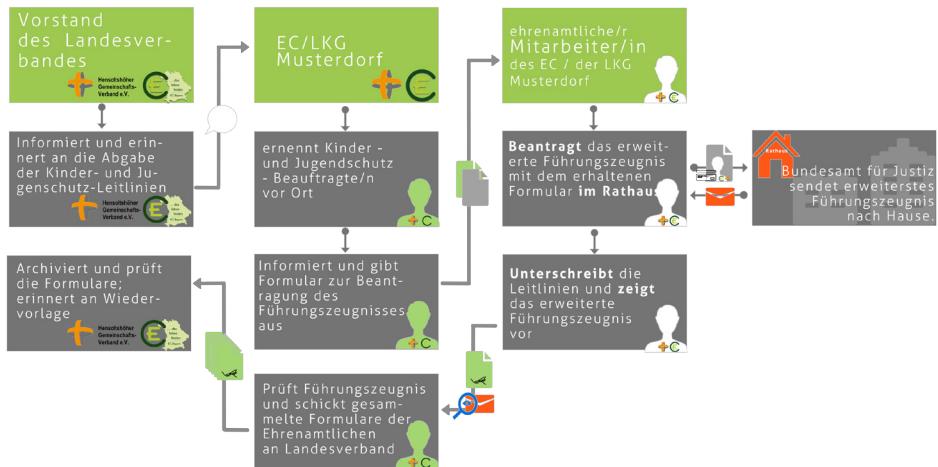
Wir haben einige kleine Änderungen vorgenommen. Die wesentlichen Änderungen hier:

- **Polizeiliches Führungszeugnis integriert**  
Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen haben wir in den Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis mit aufgenommen.
- **Informationspflicht der Verbandsleitung**  
Damit wir euch als EC Bayern und HGV unterstützen können, ist es wichtig, dass wir entsprechend informiert werden. Dies muss nicht im Detail geschehen, sondern kann auch anonym erfolgen. Ansprechpartner ist dabei in erster Linie der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des EC Bayern oder HGV oder eine andere Person der Verbandsleitung.  
(Weitere Infos dazu s. FAQ unten).

<sup>1)</sup> Maßnahme = Alle Aktionen mit Kindern, die in der Verantwortung der EC- oder HGV-Jugendarbeit laufen.

# DER ABLAUF

Konzept und Ablauf zum Kinder- und Jugendschutz im EC Landesverband Bayern und Hensoltshöher Gemeinschaftsverband



## WIE FUNKTIONIERT DAS GANZE?

### 1. ERINNERUNG DURCH DEN VERBAND

Der Verband erinnert die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten vor Ort an die Abgabe der ausgefüllten Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien für alle Mitarbeitende und sendet ihnen das PDF-Formular zur kostenlosen Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses zu.

### 2. INFORMATION DER MITARBEITENDEN

Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte vor Ort (nähere Infos zu diesem neuen Amt in eurer Jugendarbeit s.u.) informiert die Mitarbeitenden und gibt ihnen das ausgefüllte Formular zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses. Wichtig ist dabei, den Mitarbeitenden zu erklären, warum dies für sie notwendig ist und was die Hintergründe dafür sind. Für minderjährige Mitarbeitende haben wir euch ein erklärendes Anschreiben für die Eltern vorbereitet, das ihr gerne benutzen dürft (bitte tragt entsprechend eure Kontaktinformationen dann in das Anschreiben ein und passt es für euch vor Ort an).

### 3. BEANTRAGUNG DES FÜHRUNGSZEUGNISSES

Der/Die Mitarbeitende geht mit dem Formular zu seinem Rathaus, wo er/sie mit Wohnsitz gemeldet ist, und beantragt dort das erweiterte Führungszeugnis. Dieses wird dann vom Bundesamt für Justiz dem/der Mitarbeitenden per Post zugestellt: (nähere Infos zum erweiterten Führungszeugnis s. FAQ).

### 4. AUSFÜLLEN UND UNTERSCHREIBEN DER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN

Zum Ausfüllen der neuen Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien sind drei Dinge notwendig.

- Kurzschulung anhand der Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
- Unterschreiben der Kinder- und Jugendschutz Leitlinien

## Kurzschulung der Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien

Zusätzlich erklärt der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte den Mitarbeitenden die Inhalte der Leitlinien. D.h. ihr lest gemeinsam die Leitlinien und geht auf eventuelle Rückfragen ein. Danach sollten die Mitarbeiternden den Leitlinien im Formularteil mit Unterschrift zustimmen. Tun sie es nicht, ist eine Mitarbeit in der Jugendarbeit leider nicht möglich.

Zusätzlich zur Unterschrift werden auf der letzten Seite Name, Adresse und Geburtsdatum der Mitarbeiternden erfasst, damit das Dokument auch der jeweiligen Person eindeutig zugeordnet werden kann.

**Tipp:** Die Daten auf den Formularen können mit dem Adobe-Reader im PDF eingetragen und ausgedruckt werden, das spart später Zeit beim Ausfüllen.

## Hilfe für die Umsetzung

Es kann gerade beim ersten Mal sinnvoll sein, einen gesonderten Termin mit allen Mitarbeitenden auszumachen. Dabei kann der Inhalt der Leitlinien als kleine Schulung erfolgen, und danach kann jede/r Mitarbeitende die Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien unterschreiben und sein/ihr Führungszeugnis dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten zur Einsichtnahme vorlegen.

## Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Der/Die Mitarbeitende legt das erhaltene erweiterte Führungszeugnis dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten vor: Er/Sie prüft es auf einschlägige Einträge nach §72a SGB VIII (die betreffenden Paragraphen werden auf dem Formular genannt und ein Beispiel, wie solche Einträge aussehen, findet ihr unten in den FAQ) und bestätigt auf der Rückseite der Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien per Unterschrift, dass keine Einträge vorhanden sind. Zusätzlich notiert er das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses und wann die Einsichtnahme erfolgte (s. Formular Kinder- und Jugendschutz Leitlinien).

**WICHTIG:** Eventuelle andere Einträge, die nicht in §72a SGB VIII genannt sind, dürfen nicht beachtet und auch nicht weitergegeben werden, da dies datenschutzrechtliche Konsequenzen für den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten haben kann.

Geht hier bitte sehr vertraulich mit den Informationen um.

## Dokumentation – WICHTIG!

Bitte alle Formulare des Dokuments „Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien \_Formulare“ ausfüllen  
(s. Überschrift und Farben der Formularbögen):

- eine Ausfertigung für die Mitarbeitenden (blaues Formular)
- eine zur Dokumentation vor Ort durch den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten (rotes Formular)
- eine zur Dokumentation beim Verband (grünes Formular)

**WICHTIG!** Weist den Mitarbeiter darauf hin, sein Dokument (blaues Formular + die Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien) ebenfalls gut abzulegen, da er bei der Mitarbeit bei anderen Veranstaltungen (z.B. Jungschartag, Event, OKO...) befreundeter Werke (z.B. Freizeit und Reisen, u.a.) durch das Vorzeigen dieses Dokuments nicht erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen wir als Verband befreundeten Verbänden keine Auskunft darüber geben, ob der Mitarbeiter die Leitlinien unterzeichnet hat!

## 5. ARCHIVIERUNG DER FORMULARE

Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte legt das ausgefüllte Formular, das für die Vorort-Dokumentation gedacht ist, in einem von ihm angelegten Ordner für Kinderschutz ab. Diesen Ordner bitte aus Datenschutzgründen sicher verwahren und bei einem eventuellen Wechsel des Kinder- und Jugendschutz-Beauftragten an den Nachfolger weitergeben.

Die Ausfertigung für den Landesverband (grünes Formular) sendet er auf dem Postweg einmal pro Jahr im September (bis spätestens 1. Oktober) mit dem Meldebogen des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten (s. Datei „Meldebogen Kinder- und Jugendschutzbeauftragter“) gesammelt an: Bayerischer Jugendverband Entschieden für Christus (EC) e.V. oder wenn ihr keine gemeldete EC-Jugendarbeit vor Ort habt an den Hensoltshöher Gemeinschaftsverband;

Stichwort: Kinderschutz

## GEMEINSAMER KINDER UND JUGENDSCHUTZ IM EC UND HGV

Um den bestmöglichen Schutz für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten, bitten wir euch, die Einverständniserklärung zur Weiterleitung des Formulars an den HGV oder EC Bayern anzukreuzen. Der Grund dafür ist die Überschneidung der Arbeiten, bei den Verbänden müssen in dem Rahmen, wie sie die Jugendarbeit verantworten, sicherstellen, dass die Leitlinien unterzeichnet sind und ein Führungszeugnis vorliegt. Bitte weist die Mitarbeitenden darauf hin, dass sie ihre Zustimmung zum Weiterleiten geben.

Siehe Beispiel:

Hiermit stimme ich zu, dass eine Kopie dieser Erklärung erstellt und an den Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V. bzw. EC Bayern weitergeleitet wird.

# KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTE

Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte ist eine neue Aufgabe in unseren Jugendarbeiten. Ziel ist es, eine Person pro Jugendarbeit zu haben, die im Bereich Kinder- und Jugendschutz fit ist und die Sache in die Hände nimmt. Damit ihr ein bisschen besser die Aufgaben abschätzen könnt, hier eine kleine Aufgabenbeschreibung für den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten bei euch vor Ort:

## AUFGABENBESCHREIBUNG

### „Fachfrau / -mann“ für Kinderschutz

Wenn jemand vor Ort Fragen hat, kann er sich an den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten wenden und der kennt entweder die Antwort oder weiß, wo es Antworten gibt. Fachfrau / -mann darf hier nicht zu hoch verstanden werden. Wesentlich ist, dass er/sie weiß, was Sinn und Zweck der Leitlinien sind und die Abläufe kennt. In Zukunft wollen wir regelmäßig den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der Orte auf dem Leitertag oder anderen Veranstaltungen durch Seminare Hilfen an die Hand geben.

### Initiator des Kinderschutzes vor Ort

Wenn nicht jemand für eine Sache verantwortlich ist, dann wird sie meist nicht umgesetzt. Getreu dieser Weisheit ist es uns wichtig, jemanden vor Ort zu haben, der den Kinderschutz den Mitarbeitenden erklärt und den Prozess (s.o.) vor Ort startet bzw. am Laufen hält, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden unterschrieben haben.

### Überblick über die Vertrauenspersonen

In der neuen Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien gibt es auch weiterhin Vertrauenspersonen. Diese sind für die Mitarbeitenden im Ernstfall wichtige Ansprechpartner, damit der/die Mitarbeiter/in nicht alleine da steht. Der/Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte stellt gemeinsam mit dem Vorstand sicher, dass es genügend Vertrauenspersonen in der Jugendarbeit gibt (weitere Infos zu Vertrauenspersonen s. FAQ).

### Kurzschulung der Mitarbeitenden

Durch Vorlesen und Erklären der Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien.

### Einsichtnahme und Bestätigung des erweiterten Führungszeugnisses

Wie oben beschrieben.

### Weiterleitung, Dokumentation und Archivierung der Formulare

Wie oben beschrieben.

### Für ECs in Zusammenarbeit mit dem HGV

Kooperation mit dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des HGV.

Hier empfiehlt sich eventuell eine/n gemeinsamen Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/n zu ernennen. Sollte es zwei Beauftragte geben, ist ein Treffen kurz vor der Weiterleitung der Formulare an den Landesverband wichtig, um miteinander zu prüfen, ob alle Mitarbeitenden erfasst wurden. Hier sind vor allem die Kreise wichtig, die sowohl von EC- als auch von HGV-Mitarbeitenden (ältere Gemeindeglieder, die sonst nicht mehr in der Jugendarbeit aktiv sind) geleitet werden.

## NOTWENDIGE VORAUSSETZUNGEN

- über 18 Jahre
- verantwortungsvolle Persönlichkeit

### Wir empfehlen:

- ein gewissenhafter Persönlichkeitstyp ist von Vorteil
- die Person sollte mit der Jugendarbeit gut vertraut und bei den Mitarbeitern bekannt sein
- Bei ECs könnte es hilfreich sein, wenn jemand aus dem örtlichen Vorstand diese Aufgabe übernimmt

## Ernennung des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten

Der/Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte wird in verantwortlicher Weise vor Ort berufen/gewählt. Idealerweise überlegt sich der örtliche Vorstand im Vorfeld, wer für diese Aufgabe in Frage kommt. Er fragt die Person an und schlägt sie für die Wahl vor. Der/Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte sollte bis spätestens 01. Oktober gewählt und mit der Abgabe der gesammelten Kinder- und Jugendschutz Formulare bei uns gemeldet sein (s.Datei „Meldebogen Kinder- & Jugendschutzbeauftragter“).

Eine Personalunion mit dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des HGV ist möglich, wenn diese/r einen guten Draht in die Jugendarbeit hat und diese/r vor Ort in verantwortlicher Weise berufen/gewählt wird.

## Amtszeit des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten

Die Länge der Amtszeit für den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten ist nicht festgelegt. Eine gewisse Kontinuität ist für diese Aufgabe gut. Jedenfalls sollte er/sie guten Kontakt zu den Jugendlichen haben und bei den Mitarbeitenden bekannt sein. Ist das nicht mehr gegeben, sucht der Vorstand einen neuen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.

## WEITER INFOS

Wir haben versucht, verschiedene häufiger auftretende Fragestellungen zu den neuen Kinder- und Jugendschutzleitlinien in dem FAQ Teil zu beantworten. Wer dann noch Fragen zur Umsetzung hat, darf sich gerne an den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Verbandes wenden.

Danke für euer Engagement in Sachen Kinderschutz

Euer Vorstand des EC und HGV

## KONTAKTADRESSEN

### KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTER DES LANDESVERBANDES

Für alle Fragen rund um den Kinderschutz stehen euch unsere Referenten oder unser Vorstand gerne zur Verfügung:

Aktuelle Kontaktdaten und die Formulare zum herunterladen findet ihr auf unserer Website.

### POSTADRESSE FÜR DEN VERSAND

Wenn ihr einen EC in eurer Gemeinde oder Gemeinschaft habt, schickt ihr die Daten an die untenstehende Adresse des EC Bayern. Wenn ihr keinen EC in eurer Gemeinde oder Gemeinschaft habt, schickt ihr die Daten an die untenstehende Adresse des HGV.



Bayerischer Jugendverband  
„Entschieden für Christus“ (EC) e.V.  
Oberschlauersbach 31  
90599 Dietenhofen

Telefon 09824 921581  
Telefax 09824 93116  
E-Mail [info@ec-bayern.de](mailto:info@ec-bayern.de)  
Internet [www.ec-bayern.de](http://www.ec-bayern.de)



**Hensoltshöher  
Gemeinschafts-  
Verband e.V.**

Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V.  
Hensoltstraße 58  
91710 Gunzenhausen

Telefon 09831-507-205  
Telefax 09831-507-349  
E-Mail [hgv-geschaeftsstelle@hensoltshoehe.de](mailto:hgv-geschaeftsstelle@hensoltshoehe.de)  
Internet [www.hgv-gunzenhausen.de](http://www.hgv-gunzenhausen.de)

# FAQ

## FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

### IST EINE SCHNUPPERMITARBEITERSCHAFT (Z.B. IN DER JUNGSCHAR) OHNE VORLAGE DES FÜHRUNGSZEUGNISSES MÖGLICH?

Das ist möglich, jedoch sollte so eine Schnuppermitarbeit zeitlich begrenzt sein (ca. 1-2 Monate). Es geht dabei darum, ab wann das Risiko von potenziellem Missbrauch steigt. Und das tut es laut Gesetzgeber, wenn ein Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeiter und anvertrautem Kind / Jugendlichen entsteht. Daher ist es 1-2 Monate ok, und danach sollte dann ein Gespräch über die weitere Mitarbeit geführt werden, in dem auch der Kinderschutz zum Thema gemacht wird.

### WIE UND WIESO MUSS DER KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTE DEM LANDESVERBAND GEMELDET WERDEN?

Für uns ist es wichtig einen konkreten Ansprechpartner pro Jugendarbeit für den Kinder- und Jugendschutz zu haben. Daher bitten wir den von euch berufenen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten den beigefügten „Meldebogen Kinder- & Jugendschutzbeauftragter“ auszufüllen und mit den gesammelten Formularen an uns zu schicken.

### WAS TUN, WENN EINSCHLÄGIGE EINTRÄGE NACH §72A SGB VIII VORHANDEN SIND?

Dem Mitarbeiter wird mitgeteilt, dass er in der Jugendarbeit aufgrund des SGB nicht mitarbeiten darf. Gleichzeitig informiert der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte die Leitung der Jugendarbeit und den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Landesverbandes darüber. Es ist sicherzustellen, dass der Mitarbeiter nicht in der Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommt.

### ICH HABE EINE FREIZEIT WÄHREND DER SOMMERFERIEN. BRAUCHE ICH DIE FÜHRUNGSZEUGNISSE ALLER MITARBEITER, ODER REICHT ES, WENN ICH NACH DEN SOMMERFERIEN MIT DER UMSETZUNG ANFANGE?

Nein, leider reicht das nicht. Auch dann nicht, wenn ihr in eurem Landkreis noch nicht von vereinbarungsgebundenen Zuschüssen betroffen seid. Da wir als Gesamtverband eine Vereinbarung unterschrieben haben, müssen wir diese auch gemeinsam einhalten. Käme es zu einem Ernstfall und wir hätten die Überprüfung nicht vorgenommen, könnten wir entsprechend rechtlich belangt werden. Daher nehmt bitte den Aufwand auf euch, auch wenn nicht mehr ganz so viel Zeit bleibt.

### WARUM IST BEI EINEM ERNSTFALL DIE INFORMATION DES LANDESVERBANDES NOTWENDIG, UND WAS GIBT ES DABEI ZU BEACHTEN?

Wir haben im Überdenken der Leitlinien gemerkt, dass, wenn es zum Ernstfall kommt und in einer unserer Jugendarbeiten ein Fall von Missbrauch geschieht, mehrere Dinge wichtig sind:

Zuerst geht es um das Opfer und wie ihm am besten geholfen werden kann. Dies versuchen wir durch Vertrauenspersonen und die Inanspruchnahme von Fachberatungsstellen zu gewährleisten. Dabei hilft euch auch gerne der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des Landesverbandes.

Danach ist eine weitere wichtige Sache, dass der Verband mit so einer Krise gut umgeht und euch Vorort nach Möglichkeiten unterstützt bzw. die Kommunikation zur möglichen Presse übernimmt. Sobald etwas von dem Missbrauch öffentlich wird, muss ein Verband dazu Stellung nehmen und daher wäre es gut schon vorab über den Ernstfall informiert zu sein. Deshalb wäre es uns wichtig, dass ihr in einem begründeten Verdacht entweder den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Landesverbandes oder eine andere Person aus der Verbandsleitung informiert. Wichtig aber: Erste Priorität hat das Opfer, und erst an zweiter Stelle kommt die Info an den Verband. Wenn ihr dabei unsicher seid, könnt ihr euch gerne anonym beim Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Landesverbandes beraten lassen (Kontaktdaten s. oben).

### WIE LANGE IST DIE KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIE BZW. DIE VORLAGE DES FÜHRUNGSZEUGNIS GÜLTIG?

Die Gültigkeit des Dokuments liegt bei 5 Jahren.

## KÖNNEN WIR FÜR UNSERE MITARBEITER DAS FÜHRUNGSZEUGNIS BEANTRAGEN?

Leider nein. Das Führungszeugnis kann nur persönlich von dem Antragssteller im zuständigen Rathaus, online mit dem E-Ausweis beantragt werden. Nähere Infos erhältst du in deinem Rathaus.

## WAS IST DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS UND WAS STEHT DORT DRIN?

Das Führungszeugnis listet alle Straftaten auf, die eine Person begangen hat. Teilweise werden aber bei einem einfachen Führungszeugnis manche Strafen aus Resozialisierungsgründen weggelassen, daher braucht es ein erweitertes Führungszeugnis, damit deutlich wird, wer im Missbrauchsbereich verurteilt wurde. Weitere Infos dazu findest du unter <http://tinyurl.com/FAQFührungszeugnis>.

## WIE ERKENNE ICH EINTRAGUNGEN IN EINEM FÜHRUNGSZEUGNIS?

In den meisten Fällen werdet ihr Führungszeugnisse vorgelegt bekommen, bei denen steht:

„Keine Eintragungen“

In diesen Fällen ist es leicht, hier hat jemand eine saubere Weste.

Genauer hinschauen solltet ihr, falls es an derselben Stelle so aussieht:

### Eintragungen im Register

#### 1. 23.12.2013 Amtsgericht XY

(T2313) ... (Nummer des Verfahrens)

Rechtskräftig seit: 05.01.2014

Datum der Tat: 07.09.2013

Tatbezeichnung: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Angewandte Vorschriften: StGB §174

#### 2. 06.05.2014 Amtsgericht XY

(T0312) ... (Nummer des Verfahrens)

Rechtskräftig seit: 08.03.2015

Datum der Tat: 02.03.2014

Tatbezeichnung: Trunkenheit im Verkehr

Angewandte Vorschriften: StGB §316

Sind solche Eintragungen vorhanden, wurde die Person schon einmal straffällig, und die Straftaten werden jetzt im Folgenden aufgeführt. Die wichtigste Zeile für euch ist die: „Angewandte Vorschriften“. Diese Paragraphen-Zahl müsst ihr mit den im Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien aufgeführte Paragraphen vergleichen. Findet ihr eine in den Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien aufgeführten Paragraphen, kann der Mitarbeiter nicht in der Jugendarbeit mitarbeiten. (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236)

**WICHTIG:** Über die anderen Verurteilungen gilt für die einsehende Person Schweigepflicht!

## BRAUCHEN WIR NOCH VERTRAUENSPERSONEN?

Ja, wir brauchen sie aus unterschiedlichen Gründen. Zum einen kann ein Kinder- und Jugendschutzbeauftragter das gar nicht alleine leisten.

Er deckt mit der Organisation des Kinderschutzes schon viele Aufgaben ab, daher wäre es gut, er erhält im dem Bereich der Begleitung Unterstützung durch die Vertrauenspersonen. Zum Anderen sollte es in einer Jugendarbeit von jedem Geschlecht möglichst mehrere Vertrauenspersonen geben, damit immer eine Auswahlmöglichkeit vorhanden ist. Es könnte auch ein Kinder- und Jugendschutzbeauftragter oder eine Vertrauensperson ein potenzieller Täter sein. Daher braucht es in der Struktur des Kinder- und Jugendschutzes ganz wesentlich eine Doppelung.

## WAS IST DIE AUFGABE DER VERTRAUENSPERSONEN?

Die Vertrauensperson ist für den Mitarbeiter dann da, wenn es zum Ernstfall (Verdacht oder tatsächlicher Mißbrauch) kommt. Grundsätzlich gilt hier: Wenn wir keine entsprechende Ausbildung haben, sind wir meistens überfordert und brauchen selber Hilfe. Eine erste Hilfe ist dabei die Vertrauensperson, mit der ich, ohne konkrete Namen zu nennen, die Sache besprechen kann und selber Hilfe in Form von einem Gegenüber bekomme. Dann kann man zu zweit professionelle Hilfe von einer Fachberatungsstelle suchen.

Die Aufgabe der Vertrauensperson ist von daher sehr verantwortungsreich, kommt aber nur im Ernstfall zum Tragen. Wichtig ist, entsprechend verantwortungsvolle Personen auszuwählen. Sie haben dann auch die Möglichkeit, im Landesverband entsprechende Schulungen und Seminare zu besuchen.